

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 2 / 74
Rechtsbuch-Nummer: RB 836.4
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG)

Präsidentin: Hasler-Roost Cornelia, Marketing- und Kommunikationsfachfrau, Aadorf

Mitglieder: Altwegg Isabelle, dipl. Finanzplanungsexpertin NDS HF, Sulgen
Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Brunner Max, a. Berufsbeistand, Weinfelden
Dietz Mathias, Sozialpädagoge FH, Diakon, Eschlikon
Diezi Dominik, Stadtpräsident, Dr. iur., RA, Stachen
Hauser Cornelia, Lehrerin, Heilpraktikerin, Weinfelden
Lüscher Bruno, a. Gemeindepräsident, Aadorf
Martin Oliver, Unternehmer, Geschäftsführer, Leimbach
Neuweiler Denise, Gemeindepräsidentin, Zuben
Peter Köstli Sabina, dipl. Betriebswirtschafterin HF, Ettenhausen
Schäfer Jorim, Berufsschullehrer, Bischofzell
Schmid Pascal, lic. iur., RA, Gerichtspräsident, Weinfelden

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

Vertreter des Departements

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
Dr. Nathanael Huwiler, Generalsekretär DFS
Daniela Cruz, Jurist. Mitarbeiterin DFS - Protokollführung

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

***Die Kommission ist mit 9:4 auf die Vorlage eingetreten
Die Kommission hat der Gesetzesänderung mit 7:5 und 1 Enthaltung zugestimmt***

Allgemeines

Die Grundlage dieser Gesetzesrevision ist die am 13. Februar 2019 eingereichte Motion zur Änderung des Gesetzes über die Alimenten-Bevorschussung, welche anlässlich der Sitzung des Grossen Rates vom 4. Februar 2020 für erheblich erklärt wurde.

Zum einfacheren Verständnis folgen zusammengefasst ein paar grundlegende Informationen und Erläuterungen:

Das ZGB statuiert den materiellen Unterhaltsanspruch. Das AliG dagegen legt die Inkassohilfe und das Vorschussrecht fest. Das Bundesrecht schreibt den Kantonen vor, eine Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung für minderjährige Kinder zu installieren (vgl. Art. 290 und 293 Abs. 2 ZGB); indem der Kanton Thurgau die Inkassohilfe auch für volljährige Unterhaltsberechtigte gewährt, geht er bereits jetzt über das bundesrechtliche Minimum hinaus. Alle 26 Kantone üben dieses Vorschussrecht aus, jedoch wird es unterschiedlich geregelt.

Bei der Gesetzesvorlage geht es um die Dauer. So soll das Vorschussrecht bis nach der Volljährigkeit, d.h. eigentlich bis Ende einer Erstausbildung, ausgeweitet werden. Folglich soll die Dauer des Vorschussrechts materiell verändert werden. Es gibt zwei Konzepte, welche bei allen Kantonen bekannt sind; entweder wird die Dauer an das Alter - was nicht 18 Jahre sein muss, bei einigen Kantonen ist dies 20 oder 25 Jahre - oder an den Ausbildungsstand angeknüpft. Die jetzige Gesetzesvorlage ist ein Paradigmenwechsel, denn es geht vom Alter zum Ausbildungsstand über.

Der Begriff Erstausbildung ist veraltet und wird im Laufe der Diskussion in der 1. Lesung auf «angemessene Ausbildung» abgeändert. Dies nach einem Antrag von KR Dominik Diezi. Für den Bericht wird der einfachhalber von Anfang an «angemessene Ausbildung» verwendet.

Das ZGB definiert nicht abschliessend, wann eine Ausbildung angemessen ist. Dies ist jedoch relevant, wenn man darüber diskutiert, wie lange das Recht auf Bevorschussung gilt. Dazu gibt es eine gute Rechtsprechung des Bundesgerichtes, welche im Wesentlichen anführt, dass eine Ausbildung angemessen ist, sobald damit eine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Folglich ist die angemessene Ausbildung sehr individuell. Falls die Angemessenheit der Ausbildung im Einzelfall umstritten wäre, würde ein Gericht immer schauen, auf was haben sich die Eltern und das Kind am Anfang der Ausbildung geeinigt. Gemäss den Bundesgerichtsentscheiden ist dies eine ganz zentrale Frage.

Anpassungen im Gesetz ergeben sich in folgenden Bereichen:

1. Anpassung § 6 Abs. 1
2. Aufhebung § 11
3. Anpassung § 13

Eintreten

KR Pascal Schmid stellte den Antrag auf Nichteintreten. Dieser wurde mit 4:9 Stimmen abgewiesen.

Damit stimmten 9 Kommissionsmitglieder für das Eintreten. Es gab keine Enthaltungen.

Detailberatung 1. Lesung

In der Detailberatung wurde die Definition der «angemessenen Ausbildung» ausführlich diskutiert. Offene Fragen wurden von Dr. Nathanael Huwiler sehr gut und zufriedenstellend beantwortet. So kann eine Anlehre in einem Fall diese Ansprüche erfüllen, da nach dieser ein Einkommen erzielt werden kann. In einem anderen extremen Fall könnte jedoch erst das Rechtsanwaltspatent als angemessene Ausbildung zählen. Nämlich dann, wenn das 15 jährige Kind konkret den Plan anstrebt, Anwalt zu werden und dies auch realistisch erscheint. Das Gericht entscheidet bei unklaren Verhältnissen. Es geht davon aus, dass massgebend ist, was im gewählten Berufsfeld der typische Abschluss wäre. Dies kann daher je nach Berufswunsch unterschiedlich sein.

§ 6 Abs. 1 - 4

KR Iwan Wüst-Singer stellt den Antrag, den § 6 Abs. 1 die Alimentenbevorschussung bis zum vollenden 25. Alterjahr zu begrenzen.

Somit sollte es heissen: gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, bis zu ihrem 25. Geburtstag nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgesetzt sein.

KRin Denise Neuweiler stellt den Antrag, die Begrenzung beim vollendeten 20. Altersjahr zu machen, ohne Anknüpfung an eine Ausbildung.

Die beiden sich ausschliessenden Abänderungsanträge werden einander gegenübergestellt.

- Antrag KR Iwan Wüst-Singer:
Änderung § 6 Abs. 1 Satz 1 AliG: Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs keine Erstausbildung abgeschlossen haben, nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden.
- Antrag KRin Denise Neuweiler:
Änderung § 6 Abs. 1 Satz 1 AliG: Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr ein Vorschuss verlangt werden.

Der Rest von § 6 Abs. 1 AliG bleibt sich gleich.

4/6

Die Kommission stimmt dem **Antrag von KR Iwan Wüst-Singer mit 9:4 Stimmen zu.**

Bei der Gegenüberstellung von Antrag KR Iwan Wüst-Singer und der Fassung des Regierungsrates obliegt der Antrag Wüst mit 13:0.

§ 11

Keine Wortmeldung zu § 11 AliG. Die Kommission beschliesst stillschweigend die Aufhebung von § 11 AliG.

§ 13

Keine Wortmeldung zu § 13 AliG. Die Kommission beschliesst stillschweigend die Aufhebung von § 13 AliG.

Detailberatung 2. Lesung

Die 2. Lesung wurde gleich im Anschluss der 1. Lesung angefügt.

KR Pascal Schmid möchte wissen, ob die Alimentenbevorschussung und damit auch die Frage, ob die Alimente von der Gemeinde bevorschusst werden oder nicht, einen Einfluss auf die kantonale Stipendienvergabe habe. Er bittet darum, dies genau abzuklären und dem Protokoll beizufügen.

Eine zusätzliche Frage von KR Max Brunner konnte durch Dr. Nathanael Huwiler während der Sitzung beantwortet werden. Es geht darum, ob eine Gemeinde bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB) einen Strafantrag stellen könne. Nach § 41 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (RB 271.1, ZSRG) steht das Antragsrecht bei Art. 217 StGB auch den KESB sowie den Fürsorgebehörden zu. Somit ist die Stellung eines solchen Strafantrages für die Gemeinden möglich.

RR Urs Martin bittet darum, den neuen Gesetzestext § 6 Abs. 1 verständlicher zu formulieren. Er schlägt folgende Änderung vor:

«Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgesetzt sein.»

Dieser Satz wurde ausser der Änderung von «Lebensjahrs» auf «Altersjahrs» für gut befunden.

Die 2. Lesung war somit abgeschlossen.

Fassung der Kommission nach der 2. Lesung:

Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgesetzt sein.

Schlussabstimmung

Das Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten mit den in der Kommissionssitzung besprochenen Änderungen wurde mit 7:5 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

§8 Abs. 1 Ziff. 4

Im Nachgang zur Kommissionssitzung und zur Bestätigung von Protokoll und Bericht hat KRin Denise Neuweiler einen ergänzenden Antrag gestellt. Sie hat angemerkt, dass im aktuellen Gesetz § 8, Punkt 4 miteinbezogen werden sollte.

Hier steht, dass es keine Bevorschussung gibt, wenn «das Kind dauernd bei keinem der beiden Elternteile wohnt». Dies würde bedeuten, dass ein volljähriges Kind, welches in einer eigenen Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, bei seiner ehemaligen Pflegefamilie oder auch in einem Heim wohnt, keine Bevorschussung erhalten würde.

Ziel der Motion ist es jedoch, dass volljährige Kinder, die ihre angemessene Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, den Ihnen zustehenden Unterhaltsbeitrag nicht selber bei Gericht einfordern müssen und bei Ausbleiben dessen nicht auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen sind. Dies unabhängig davon, ob sie noch bei einem Elternteil oder auswärts wohnen.

Beim minderjährigen Kind, das dauernd bei Verwandten oder Dritten (Kindesschutzmassnahmen) untergebracht ist, stellt sich die Problematik nicht, da zum einen der Elternteil, bei dem das Kind lebte, nicht mehr für das Kind direkt aufkommen muss. Dadurch begegnet er nicht der Gefahr aufgrund der Sorge für das Kind Sozialhilfe beziehen zu müssen. Zum anderen wird ein minderjähriges Kind, dessen Platzierung durch die Sozialhilfe subsidiär unterstützt wird, nicht zum Sozialhifeschuldner.

Der Antrag lautet: § 8 Abs. 1 Ziff. 4 AliG sollte wie folgt ergänzt werden:

"das minderjährige Kind dauernd bei keinem der beiden Elternteile wohnt;".

Die Unterstützung dieses Antrags und detaillierte Erklärung seitens Departement sieht wie folgt aus:

Ziff. 4 (Kind wohnt bei keinem der Elternteile)

- Es sind der Konstellationen denkbar:
 1. Das Kind ist von zu Hause "abgehauen"
 2. Das Kind wohnt mit Zustimmung der Eltern bei Dritten (z.B. Grosseltern)
 3. Das Kind ist fremdplatziert
- Bei minderjährigen Kinder macht es in keiner der drei Konstellationen Sinn, den Eltern einen Vorschuss zu gewähren, da sie keine entsprechenden Ausgaben für das Kind haben. In Konstellation 3 einer dauerhaften Fremdplatzierung kann ein Elternbeitrag an die Kosten verlangt werden.
- Bei volljährigen Kinder geht der Unterhaltsanspruch an diese über (steht also nicht mehr einem Elternteil zu). In allen drei Konstellationen macht es Sinn, den Vorschuss auszubezahlen, da dieser an das Kind geht und das Kind Ausgaben für den Lebensunterhalt hat. Konstellation 1 und 2 fallen n.b. zusammen, da das Aufenthaltsbestimmungsrecht ab Volljährigkeit beim Kind und nicht mehr bei den Eltern liegt.
- Ergo macht es Sinn, die Ausnahme von § 8 Abs. 1 Ziff. 4 AliG auf minderjährige Kinder zu beschränken.

Ziff. 5 (Eltern wohnen zusammen)

- Wohnen die Eltern zusammen und das Kind bei ihnen (da sonst Ziff. 4 zur Anwendung gelangt), führen die Eltern einen gemeinsamen Haushalt und bestreiten die Ausgaben desselben, incl. der Ausgaben für das Kind, gemeinsam. In diesen Fällen macht ein Vorschuss durch die Gemeinde keinen Sinn, da derselbe Haushalt den Vorschuss erhalten würde, von dem die Gemeinde diesen wieder zurückfordert.
- Ergo macht es keinen Sinn, die Ausnahme von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 AliG auf minderjährige Kinder zu beschränken

Dieser nachträgliche Antrag von KRin Denise Neuweiler wurde von allen Kommissionsmitgliedern einstimmig unterstützt.

Aadorf, 1. März 2021

Die Kommissionspräsidentin

Cornelia Hasler-Roost

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis